



**Nachträgliche CE-Zertifizierung von Wassersportgeräten / Einführung einer
Abgassonderuntersuchung
Vorabinformation an die betreffenden Dienststellen**

Aus gegebenem Anlass dürfen wir Sie bereits heute mit einer Vorabinformation zur EU Richtlinie 22-08/15 versorgen.

Mit Wirkung zum 01.06.2010 sind alle Wassersportgeräte der Kat. C, welches erstmals vor dem 01.01.2006 in den innereuropäischen Warenverkehr eingeführt wurden, einem Verfahren zur nachträglichen CE-Zertifizierung zu unterziehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist insbesondere die Einhaltung der Abgas- und Verbrauchsnormen sowie der technischen Sicherheitseinrichtungen (Unsinkbarkeitsballasttest) zu prüfen. Nach dem Test wird eine CE-Metallplakette gem. Bauartmuster 88-08/15 vergeben. Diese ist im geeigneten Bohr- und Nietverfahren dauerhaft am Rumpf des Wassersportgerätes zu befestigen.

Mit der Ausführung der nachträglichen CE-Prüf- und Vergabeverfahren wird ausschließlich der TÜV Nord, Bereich Wasserwirtschaft, mit Sitz in Bremerhaven beauftragt. Die betroffenen Wassersportgeräte sind dort vorzuführen. Eine Vorführung an einem anderen Ort ist nicht möglich. Die Vorführung kann ab 20.04.2010 erfolgen.

Wassersportgeräte ohne CE-Prüfplakette dürfen ab dem 01.06.2010 nicht mehr in Betrieb genommen werden. Zuwiderhandlungen sind als Ordnungswidrigkeit zu ahnden.

Berlin, den 01. April 2010

A. Scherz

gez. Ministerialdirektor